

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. März 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **Artikel 1**

Die §§ 2 bis 4 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 2 Stadträte**

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) Grundbetrag je Monat 130,00 €  
(Fraktionssitzungen sind damit abgegolten.)
- b) für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) und für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- |                |         |
|----------------|---------|
| bis 2 Stunden  | 20,00 € |
| bis 4 Stunden  | 40,00 € |
| bis 5 Stunden  | 50,00 € |
| über 5 Stunden | 60,00 € |

zuzüglich 10,00 € für jede weitere angefangene Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 €.

Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen eine weitere Entschädigung von monatlich 75,00 €, zuzüglich 5,00 € für jedes weitere Mitglied der Fraktion.

#### **§ 3 Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats**

Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 4 Stunden	40,00 €
über 4 Stunden	50,00 €.

**§ 4**  
**Sonstige ehrenamtliche Tätige**

(1) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 5 Stunden	40,00 €
bis 7 Stunden	50,00 €
bis 9 Stunden	60,00 €
über 9 Stunden	65,00 €.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sätze finden bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für die Teilnahme an Wahlschulungen sowie für die Abholung der Wahlunterlagen mit Kontrolle des Wahllokals jeweils 15,00 €.

**Artikel 2**

Nach § 6 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**§ 7**  
**Erstattung von Aufwendungen für die Pflege  
oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

**Artikel 3**

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit werden die §§ 8 und 9 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

**Artikel 4**

Die Satzung zur Änderung der der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.04.2016 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 23.03.2016  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2016